

zialistischen Staates. Man unterscheidet das spezielle und das komplexe F. Das spezielle F. gestaltet das gesellschaftliche Verhältnis Familie rechtlich aus. Das Familiengesetzbuch regelt die Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern und die Formen der Mitwirkung von Staat und Gesellschaft bei der Entwicklung der Familienbeziehungen. Insbesondere legt es die Aufgaben der Familie der sozialistischen Gesellschaft fest, die auf die Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten gerichtet sind. Das Familiengesetzbuch präzisiert die durch die Verfassung gestellte staatliche und gesellschaftliche Aufgabe der Familienförderung. Es schafft ein Leitbild der Familie durch Regelungen über die Grundlagen des Zusammenlebens in der Familie, über die Entstehung der Ehe, die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Ehegatten, über die Aufgaben der Eltern bei der Erziehung der Kinder und die daraus hergeleiteten Rechte und Pflichten. Es enthält Normen über die Zusammenarbeit zwischen Familie und gesellschaftlichen Einrichtungen bei der Erziehung der Kinder und über notwendige Eingriffe des Staates in die Familienerziehung, wenn die Entwicklung der Kinder in der Familie nicht gewährleistet ist. Das F. regelt die Voraussetzungen für die Beendigung der Ehe durch Scheidung und deren Folgen sowie die Rechte und Pflichten in einer Reihe weiterer Konflikte. Das komplexe F. ist die Gesamtheit aller Bestimmungen, die innerhalb verschiedener Rechtszweige unmittelbare Bedeutung für die Entwicklung der Familie haben, und die Regelung der Familienbeziehungen selbst. Die Entwicklung der Familienbeziehungen ist eine Aufgabe der Ge-

sellschaft und jedes einzelnen und der einzelnen Familie. Alle tragen gemeinsam die Verantwortung für die Entwicklung dieses Lebensbereichs, die sich als Bestandteil der Gestaltung vieler gesellschaftlicher Prozesse vollzieht und deshalb eine so vielfältige rechtliche Einflusnahme notwendig macht. Zum komplexen F. gehören die Bestimmungen der Verfassung der DDR zur Familie (Art. 38), die staatsrechtlichen Regelungen zur Familienförderung, z. B. zur Ehe- und Familienberatung und zur Unterstützung kinderreicher Familien oder über die Versorgung alleinstehender Mütter und Väter mit Plätzen in den Kinderinstitutionen. Dazu gehören die Bestimmungen des Arbeitsrechts über den Schwängerenerurlaub und das Recht auf den Arbeitsplatz nach einjähriger Arbeitsunterbrechung wegen der Geburt eines Kindes, die Bestimmungen der Sozialversicherung, die die Familienmitglieder des Versicherten betreffen, die Rentenansprüche für Kinder und Ehepartner, die Bestimmungen des Zivilrechts über die Geschäftsfähigkeit oder über die Verantwortung der Eltern für Schäden, die ihre Kinder angerichtet haben, und diejenigen Bestimmungen des Strafrechts, die ausdrücklich dem Schutz der Familie dienen. Zum komplexen F. gehört schließlich das Familiengesetzbuch der DDR von 1965.

FAO —> *Organisation der Vereinten Nationen*

Faschismus: in der ersten Etappe der —*• *allgemeinen Krise des Kapitalismus* entstandene reaktionäre politische Bewegung und ideologische Strömung, die den Klasseninteressen der reaktionärsten Gruppen der Monopol-